

# Informationen zur Niederschlagswassergebühr

---

## Inhalt

Meldung von Änderungen.....	2
Eigentümerwechsel .....	2
Flächenänderungen .....	2
Versiegelungsarten und Abflussbeiwerte .....	3
bebaute Flächen .....	3
befestigte Flächen .....	3
Niederschlagswassernutzung .....	4
Einleitung in die Kanalisation.....	4
Nutzung auf dem eigenen Grundstück.....	4
Zisternen.....	4
Versickerungs- Rückhalte- und Teichanlagen.....	5

Die Stadt Bad Saulgau erhebt im Rahmen der Abwassergebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlage) die Niederschlagswassergebühr über Ihren Eigenbetrieb Abwasserentsorgung.

Dieser Informationsbroschüre liegen die Regelungen der Abwassersatzung der Stadt Bad Saulgau zu Grunde.

Die Regelungen für die Niederschlagwassergebühr finden Sie insbesondere in den §§ 36 bis 45 der Abwassersatzung der Stadt Bad Saulgau. Die hier dargestellten Inhalte sind nicht vollständig, sondern dienen der Orientierung. Rechtlich bindend sind nur die Regelungen in der Abwassersatzung. Alle Satzungsänderungen werden im Stadtjournal der Stadt Bad Saulgau bekannt gegeben.

## Meldung von Änderungen

Als Grundstückseigentümer (bzw. Erbbauberechtigter) schulden Sie der Stadt die Abwassergebühr. Privatrechtliche Regelungen zum Beispiel in Miet- oder Pachtverträgen sind für die Stadt nicht relevant, Sie sind für uns Gebührensuldner.

Gibt es für ein Grundstück mehrere Grundstückseigentümer, dann sind alle zusammen der Stadt gegenüber Gesamtschuldner nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Maßgeblich ist immer die Fläche zum 01.01. eines Jahres, mit Ausnahme von neuen Flächen auf noch nicht veranlagten Grundstücken (Hausneubau); hier wird die Änderung unterjährig wirksam.

## Eigentümerwechsel

Beim unterjährigen Wechsel des Gebührensuldners (Verkauf des Grundstücks, Erbfall, Zwangsversteigerung u.a.) geht die Gebührenpflicht vom alten auf den neuen Gebührensuldner über. Der Übergang erfolgt an dem der Stadt mitgeteilten Stichtag, spätestens jedoch zum Beginn des nächsten Kalendermonats.

Beim Festlegen des Übergangs für die Niederschlagswassergebühr richten Sie sich nach der Eigentumsübertragung im Kaufvertrag oder nach anderen zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebührensuldner getroffenen Absprachen.

Meldepflichtig sind der bisherige und der neue Gebührensuldner (Hinweis: bis zur Meldung haftet der bisherige Gebührensuldner der Stadt gegenüber).

## Flächenänderungen

Veränderungen an versiegelten Flächen, Zisternen und Versickerungs-, Rückhalte- und Teichanlagen und/oder deren Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung sind der Stadt innerhalb eines Monats nach deren Fertigstellung mitzuteilen.

Insbesondere sind folgende Arten von Änderungen zu melden:

- |   |   |
|---|---|
| ➤ Versiegelte Flächen                         | Änderung, Neuanlage, Abbruch, Wegfall     |
| ➤ Zisternen                                   | Änderung, Neuanlage, Abbruch, Stilllegung |
| ➤ Versickerungs-, Rückhalte- oder Teichanlage | Änderung, Neuanlage, Abbruch, Stilllegung |

Die Formulare für die Meldung der oben genannten Änderungen fordern Sie bitte an über die E-Mail [niederschlagswasser@bad-saulgau.de](mailto:niederschlagswasser@bad-saulgau.de) oder unter Telefon 07581/506-185 (für die Ortsteile) sowie 07581/506-186 (für den Bereich der Kernstadt).

## Versiegelungsarten und Abflussbeiwerte

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Versiegelte Flächen auf einem Grundstück sind alle Flächen, von denen aus der Niederschlag nicht direkt im Boden versickern kann. Dies ist bei Dachflächen von Wohnhaus, Gewerbebetrieb, Garage und Carport, Gartenhaus, Wintergarten und anderen ebenso der Fall wie bei befestigte Flächen von Hof, Zuwege, Zufahrten, Parkplätze, Stellflächen und vielem mehr.

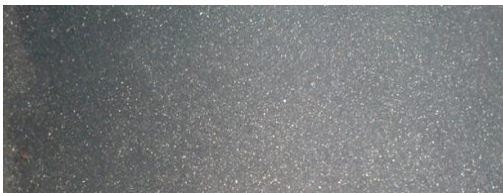
### bebaute Flächen

<u>Versiegelungsarten</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Betondach, Schieferdach, Dachpappe; alle Neigungen	0,9
Kiesdach	0,6
Gründach	0,3

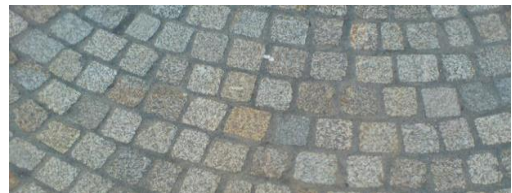
### befestigte Flächen

<u>Versiegelungsarten</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Asphalt, Beton, Bitumen, Platten und Pflaster mit versiegelten Fugen	0,9
Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
Kiesflächen, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3

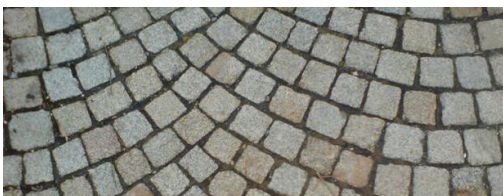
#### Hier einige Beispiele:



Asphalt, Bitumen (Abflussbeiwert 0,9)



Pflaster mit versiegelten Fugen (Abflussbeiwert 0,9)



Pflaster mit engen und weiten Fugen (Abflussbeiwert 0,6)



Rasenfugenpflaster (Abflussbeiwert 0,6)



Verbundsteine (Abflussbeiwert 0,6)



Rasengittersteine (Abflussbeiwert 0,3)

## Niederschlagswassernutzung

Es gibt verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung von Niederschlagswasser. Entscheidend für die Gebührenberechnung ist die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Es sind nur unveränderliche Möglichkeiten wirksam. Flächen an einem beweglichen Fallrohrausguss an einem Regenrohr, der in geöffnetem Zustand eine Regentonne befüllt, in geschlossenem Zustand das Niederschlagswasser jedoch in den öffentlichen Kanal leitet, ist angeschlossen.

### Einleitung in die Kanalisation

einige von vielen Möglichkeiten:

- Dachrinnenablauf läuft über den Grundstücksanschluss ab
- Hoffläche wird gefasst und läuft über den Grundstücksanschluss ab
- Hoffläche läuft mit dem Gefälle in einen Straßeneinlaufschacht

### Nutzung auf dem eigenen Grundstück

einige von vielen Möglichkeiten:

- Dachrinnenablauf läuft offen in die Wiese neben dem Haus
- Hoffläche wird gefasst und läuft in einen Grünstreifen
- Dachrinnenablauf läuft in eine ortsfeste Zisterne zur Gartenbewässerung

## Zisternen

Zisternen mit einem Notüberlauf an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden nach den Satzungsregelungen nur gebührenreduzierend anerkannt, wenn sie fest mit dem Boden verbunden installiert sind und ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m<sup>3</sup> haben.

Erfüllt die Zisterne diese Anforderungen, wird im Verhältnis zum Volumen die gebührenpflichtige Fläche reduziert. Nach der Nutzung des Niederschlagswassers aus der Zisterne gibt es zwei Möglichkeiten:

- bei Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert
- bei Brauchwassernutzung in Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert

Es kann maximal die an die Zisterne angeschlossene Nettofläche vollständig auf 0 m<sup>2</sup> reduziert werden.

### **!Achtung!**

Die technischen Fragen bei der Größenberechnung einer Zisterne, deren Gestaltung, Anschluss und Abnahme sind nicht Bestandteil dieser Broschüre. Wir weisen auch darauf hin, dass die schadlose Versickerung auf Ihrem Grundstück in Ihren Verantwortungsbereich als Grundstückseigentümer fällt. Bitte setzen Sie sich dazu im Vorfeld mit dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in Verbindung.

Im Einzelfall sind behördliche Genehmigungen erforderlich und es können weitere Gebühren für Zähler und Anschlüsse auf Sie zukommen.

## Versickerungs- Rückhalte- und Teichanlagen

Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Abflussbeiwert 0,1 berücksichtigt.

Die gebührenpflichtige Fläche errechnet sich aus der angeschlossenen Nettofläche (befestigte Fläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert) multipliziert mit dem Versickerungsfaktor.

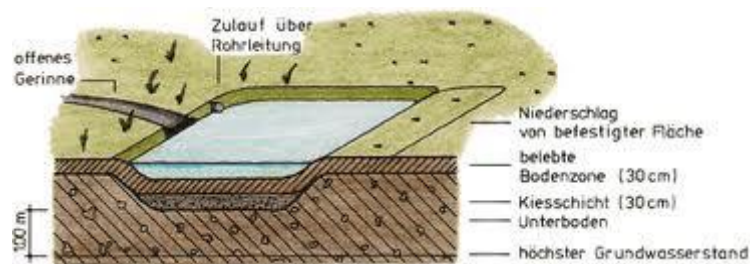
Hier einige Beispiele:



Sickermulde neben Garageneinfahrt



Sickermulde neben Bebauung



Schematischer Aufbau einer häufigen Art von Versickerungsmulden

Ist eine Versickerungs-, Rückhalte- oder Teichanlage ohne Notüberlauf angelegt, entfällt die Gebührenpflicht für die angeschlossenen Flächen.

### **!Achtung!**

Die technischen Fragen bei der Größenberechnung einer Versickerungs- oder Rückhalteanlage, deren Gestaltung, Anschluss und Abnahme sind nicht Bestandteil dieser Broschüre. Wir weisen auch darauf hin, dass die schadlose Versickerung auf Ihrem Grundstück in Ihren Verantwortungsbereich als Grundstückseigentümer fällt. Bitte setzen Sie sich dazu im Vorfeld mit dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in Verbindung.

Im Einzelfall sind behördliche Genehmigungen erforderlich und es können weitere Gebühren für Zähler und Anschlüsse auf Sie zukommen.